

Satzung des Verschönerungs- und Gartenbauvereins Dauborn von 1904 / 1895 e. V. in der Fassung vom 21.01.2010

§ 1

Der Verschönerungs- und Gartenbauverein Dauborn von 1904 / 1895 ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz in Hünfelden-Dauborn, Kreis Limburg-Weilburg. Er ist beim Amtsgericht Limburg/Lahn unter Nr. 557 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verschönerungs- und Gartenbauverein von 1904 / 1895 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnitts der Abgabeordnung vom 16.03.1976. Zweck des Vereins ist die Pflege des Umwelt-, Vogel- und Denkmalschutzes und die Förderung des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaus.

§ 3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Ausbau und die Erhaltung der 15,0 ha großen „Dauborner Anlagen“ (Gemarkung Dauborn) und „Weißer Berg“ (Gemarkung Kirberg), die gem. Regierungspräsidium Darmstadt vom 24.01.1972 –VII 10f 11– und vom 5.5.1976 –VII 8f 11– nach dem Hessischen Forstgesetz vom 14.12.1970 zum Schon- und Erholungswald erklärt wurden.

Weitere Ziele sind die Pflege des Vogelschutzes, die Aufzeichnung der Orts- und Gemarkungsgeschichte und die Erhaltung geschichtlicher Denkmäler. Der Verein beteiligt sich an Maßnahmen, die der Verschönerung de Ortsbildes dienen und der Förderung des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaus.

Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hünfelden zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich *für gemeinnützige Zwecke beim* Ausbau der „Dauborner Anlagen“ und des „Weißen Berges“ zu verwenden hat.

§ 7

Mitglieder des Vereins können werden

- a) natürliche Personen,
- b) Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen u. privaten Rechts,
- c) sonstige gemeinnützige Vereine.

Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Kalenderjahres oder durch Tod.

§ 9

Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder; jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 10

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 11

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
(1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer),
- und dem erweiterten Vorstand
(Abteilungsleitern, Beisitzern, Anzahl variabel je nach Erfordernis, und auf Grund besonderer Verdienste zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannten Personen).

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Für besondere Aufgaben können nach Bedarf Ausschüsse gebildet werden.

§ 13

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Scheiden Vorstandsmitglieder innerhalb ihrer Amtszeit aus, so sind innerhalb von vier Wochen in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung Ersatzwahlen bis zu den nächsten Neuwahlen durchzuführen. Alternativ können die durch Ausscheiden freigewordenen Vorstandsämter durch vom Gesamtvorstand zu ernennende Mitglieder besetzt werden, die in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen werden.

§ 14

Der 1. Vorsitzende oder zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein. Letztere werden in dieser Funktion nur tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 15

Der 1. Vorsitzende leitet die Gesamtgeschäftstätigkeit, die Versammlungen und die Vorstandssitzungen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Der Schriftführer ist zuständig für die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie den Schriftverkehr.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und die betreffenden Bankkonten, hat für den pünktlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge und die Verwaltung anderer Zuwendungen Sorge zu tragen und ist für die Buchführung verantwortlich. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

§ 16

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hünfelden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu beurkunden (unterschreiben).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn es 20 Mitglieder beantragen. Einberufung und Durchführung geschehen nach demselben Modus und haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 17

Zur Planung des laufenden Vereinsbetriebs sind mindestens vier Vorstandssitzungen pro Jahr abzuhalten. Sie können auf den geschäftsführenden Vorstand beschränkt werden. Sie sind vom 1. Vorsitzenden mindestens 5 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Teilnahme ist für alle eingeladenen Vorstandsmitglieder Pflicht, wenn nicht dringende Verhinderungsgründe vorliegen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 18

Aktive Vereinsmitglieder sind durch eine Unfallversicherung, der verantwortliche Vorsitzende durch eine zusätzliche Haftpflichtversicherung, die vom Land Hessen abgeschlossen sind, versichert.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern bei eintretenden Unfällen, z. B. bei Arbeitseinsätzen, nur im Rahmen der oben genannten Versicherung.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 20

Satzungsänderungen sind als angesetzter Tagesordnungspunkt von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 21

Besonders verdiente langjährige Vorstands- und Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Weitere Ehrungen sind nicht vorgesehen. Es bleibt dem Gesamtvorstand jedoch freigestellt, besonders verdienten Vorstands- und sonstigen Vereinsmitgliedern bei besonderen Anlässen Aufmerksamkeiten zu erweisen.

Die Änderung in § 6 ist kursiv gedruckt.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 21.01.2010 im Gasthaus Germania, Hünfelden-Dauborn.

Hünfelden-Dauborn, den 21.01.2010